

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem OCCAR-Geheimhaltungsabkommen**  
**vom 24. September 2004**

**A. Problem und Ziel**

Schutz von Verschlusssachen, die im Rahmen der Rüstungskoope-  
ration zwischen den OCCAR-Mitgliedstaaten entstehen oder von den  
OCCAR-Mitgliedstaaten im Rahmen von Rüstungskooperations-  
Programmen überlassen werden

sowie

Sicherheitsüberprüfung von Personen, die zu OCCAR-Verschlusssa-  
chen Zugang haben müssen oder die als deutsche Staatsangehörige  
bei der OCCAR-Geschäftsführung beschäftigt werden.

**B. Lösung**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen  
nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung  
geschaffen werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Zahl der mit OCCAR-Verschlussachen betrauten oder bei der OCCAR beschäftigten deutschen Staatsangehörigen, für die seitens der Bundesverwaltung das Sicherheitsüberprüfungsverfahren durchzuführen ist, ist gering. Die Kosten solcher Überprüfungen sind abhängig vom Grad der Ermächtigung und dem Umfang der Historie des zu Überprüfenden. Sie dürften insgesamt die Größenordnung von durchschnittlich jährlich 2 500 Euro nicht überschreiten.

Darüber hinaus entstehen keine Kosten.

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 25. Februar 2005

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem OCCAR-Geheimchutzübereinkommen vom  
24. September 2004

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 808. Sitzung am 18. Februar 2005 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine  
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen





**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zu dem OCCAR-Geheimchutzübereinkommen**  
**vom 24. September 2004**

**Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Paris am 24. September 2004 unterzeichneten OCCAR-Geheimchutzübereinkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Der Bund wird durch die Ausführung des Übereinkommens mit folgenden Kosten belastet:

Für das Jahr 2004 werden keine Kosten anfallen, da die derzeit mit OCCAR-Verschlussachen betrauten bzw. die bei der OCCAR-Geschäftsführung beschäftigten deutschen Staatsangehörigen bereits sicherheitsüberprüft sind. Kosten in den Folgejahren fallen lediglich im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen für Personen an, die Zugang zu OCCAR-Verschlussachen haben müssen, sowie für deutsche Staatsangehörige, die von der OCCAR-Geschäftsführung eingestellt werden, sofern sie nicht bereits aus anderem Grunde sicherheitsüberprüft worden sind. Die Höhe hängt von der Zahl der künftig zu überprüfenden Personen ab. Sie wird auf allenfalls durchschnittlich 2 500 Euro/Jahr geschätzt.

Die Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Weder Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand noch Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind durch das Übereinkommen zu erwarten.

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

**OCCAR-Geheimschutzübereinkommen  
zwischen der Regierung der Französischen Republik,  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Italienischen Republik  
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland**

**OCCAR Security Agreement  
between the Government of the French Republic,  
the Government of the Federal Republic of Germany,  
the Government of the Kingdom of Belgium, the Government of the Italian Republic and  
the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland**

Die Mitglieder der durch das am 9. September 1998 in Farnborough unterzeichnete Übereinkommen zur Gründung der OCCAR („OCCAR-Übereinkommen“) gegründeten OCCAR (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement), die in Artikel 2 des OCCAR-Übereinkommens genannt und im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet werden –

- in Anbetracht der Tatsache, dass die Wahrnehmung der der OCCAR obliegenden Aufgaben den Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen erforderlich macht;
- in der Absicht, die Sicherheit der bei der OCCAR entstandenen oder ihr übermittelten geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet „geheimhaltungsbedürftige Informationen“ alle Informationen, Dokumente oder Unterlagen, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Vertragsparteien oder denen der OCCAR schaden könnte und die durch die Einstufung in einen Geheimhaltungsgrad als solche gekennzeichnet sind; dabei ist es unerheblich, ob die OCCAR Urheberin dieser Informationen ist oder ob die Informationen von den Vertragsparteien entgegengenommen worden sind.

(2) Diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen werden entweder durch einen innerstaatlichen Geheimhaltungsgrad oder durch die Aufschrift „OCCAR“ in Verbindung mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad nach Artikel 3 gekennzeichnet.

**Artikel 2**

Jede Vertragspartei

- a) schützt und sichert bei der OCCAR entstandene oder der OCCAR übermittelte geheimhaltungsbedürftige Informationen,
- b) behält den Geheimhaltungsgrad der Informationen bei und gewährt diesen geheimhaltungsbedürftigen Informationen den Schutz, der dem ihnen durch den Urheber zugeordneten Geheimhaltungsgrad entspricht,
- c) verwendet diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen nur für die im OCCAR-Übereinkommen oder in programmbezogenen Abmachungen niedergelegten Zwecke,
- d) gibt diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen nicht an eine andere internationale Organisation, an Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, oder an eine andere juristische Person, die nicht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig ist oder nicht an einer Tätigkeit der OCCAR beteiligt ist, weiter, ohne dass

The Members of OCCAR (Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement), established by the Convention on the Establishment of OCCAR signed on 9 September 1998 at Farnborough (“OCCAR Convention”), and referred to in Article 2 of the OCCAR Convention, hereinafter referred to as “the Parties”

- aware that the fulfilment of the tasks of OCCAR requires the exchange of classified information;
- intending to ensure the security of classified information generated by or transmitted to OCCAR,

have agreed as follows:

**Article 1**

1) For the purposes of this Agreement “classified information” means any information, document or material the unauthorised disclosure of which could cause prejudice to the interests of the Parties or OCCAR, whether such information originates within OCCAR or is received from the Parties, and which has been so designated by a security classification.

2) Such classified information shall be distinguished either by a national classification marking or by the marking “OCCAR” together with the appropriate level of classification as stated in Article 3.

**Article 2**

Each Party shall

- a) protect and safeguard classified information generated by or transmitted to OCCAR,
- b) maintain the security classification of the information and afford such classified information the degree of protection appropriate to the classification level assigned by the originator,
- c) not use such classified information for purposes other than those laid down in the OCCAR Convention or programme specific arrangements,
- d) not disclose such classified information to another international organisation, to States which are not Parties to this Agreement or to any other legal entity not located in the territory of a Party or not involved in any OCCAR activity without:

- die vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers und
  - eine geeignete Geheimschutzübereinkunft oder -abmachung vorliegt,
- e) stellt sicher, dass innerstaatliche geheimhaltungsbedürftige Informationen, die der OCCAR im Zusammenhang mit einem bestimmten Programm zur Verfügung gestellt worden sind, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Urhebers an die nicht an dem Programm beteiligten Vertragsparteien weitergegeben werden,
- f) stellt sicher, dass im Rahmen der OCCAR im Zusammenhang mit einem bestimmten Programm entstandene geheimhaltungsbedürftige Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der das Programm durchführenden Vertragsparteien an die nicht an dem Programm beteiligten Vertragsparteien weitergegeben werden.
- the prior written consent of the originator; and
  - an adequate security agreement or arrangement,
- e) ensure that national classified information provided to OCCAR in connection with a specific programme shall only be released to Parties not involved in the programme with the prior written consent of the originator,
- f) ensure that classified information generated in the framework of OCCAR in connection with a specific programme shall only be released to Parties not involved in the programme with the prior written consent of the Parties sponsoring the programme.

## Artikel 3

Für geheimhaltungsbedürftige Informationen der OCCAR wird die Kennzeichnung „OCCAR“ zusammen mit den folgenden Geheimhaltungsgraden verwendet:

- a) SECRET: Dieser Geheimhaltungsgrad findet nur auf Informationen Anwendung, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Vertragsparteien oder denen der OCCAR schweren Schaden zufügen würde.
- b) CONFIDENTIAL: Dieser Geheimhaltungsgrad findet auf Informationen Anwendung, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Vertragsparteien oder denen der OCCAR schaden würde.
- c) RESTRICTED: Dieser Geheimhaltungsgrad findet auf Informationen Anwendung, deren unbefugte Weitergabe sich nachteilig auf die Interessen der Vertragsparteien oder auf die der OCCAR auswirken würde.

## Artikel 4

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind die Schutzmaßnahmen für die Geheimhaltungsgrade der OCCAR mit denen für die innerstaatlichen Geheimhaltungsgrade der Vertragsparteien vergleichbar, wie dies aus nachfolgender Übersicht hervorgeht:

OCCAR	OCCAR SECRET	OCCAR CONFIDENTIAL	OCCAR RESTRICTED
BELGIEN	SECRET GEHEIM	CONFIDENTIEL VERTROUWELIJK	DIFFUSION RESTREINTE BEPERKTE VERSPREIDING
DEUTSCHLAND	GEHEIM	VS-VERTRAULICH	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
FRANKREICH	SECRET DÉFENSE	CONFIDENTIEL DÉFENSE	(siehe Absatz 2)
ITALIEN	SEGRETO	RISERVATISSIMO	RISERVATO
VEREINIGTES KÖNIGREICH	UK SECRET	UK CONFIDENTIAL	UK RESTRICTED

## Article 3

For OCCAR classified information the marking “OCCAR” shall be used together with the following levels of classification

- a) SECRET: This classification shall be applied only to information whose unauthorised disclosure would result in grave damage to the interests of the Parties or OCCAR.
- b) CONFIDENTIAL: This classification shall be applied to information whose unauthorised disclosure would be damaging to the interests of the Parties or OCCAR.
- c) RESTRICTED: This classification shall be applied to information whose unauthorised disclosure would be disadvantageous to the interests of the Parties or OCCAR.

## Article 4

1) For the purpose of this Agreement the protective measures for OCCAR security classifications shall be comparable with those for the national security classifications of the Parties as shown in the table below:

OCCAR	OCCAR SECRET	OCCAR CONFIDENTIAL	OCCAR RESTRICTED
BELGIUM	SECRET GEHEIM	CONFIDENTIEL VERTROUWELIJK	DIFFUSION RESTREINTE BEPERKTE VERSPREIDING
FRANCE	SECRET DÉFENSE	CONFIDENTIEL DÉFENSE	(see paragraph 2 below)
GERMANY	GEHEIM	VS-VERTRAULICH	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
ITALY	SEGRETO	RISERVATISSIMO	RISERVATO
UNITED KINGDOM	UK SECRET	UK CONFIDENTIAL	UK RESTRICTED



(2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens schützt Frankreich Informationen des Geheimhaltungsgrads OCCAR RESTRICTED und innerstaatliche Informationen der anderen Vertragsparteien des Geheimhaltungsgrads RESTRICTED in Übereinstimmung mit den von den Vertragsparteien für den Geheimhaltungsgrad OCCAR RESTRICTED vereinbarten Schutzmaßnahmen. Die anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens schützen Informationen mit der französischen innerstaatlichen Schutzmarkierung DIFFUSION RESTREINTE in Übereinstimmung mit den von den Vertragsparteien für den Geheimhaltungsgrad OCCAR RESTRICTED vereinbarten Maßnahmen.

(3) Die Übersicht über die sich entsprechenden Geheimhaltungsgrade in Bezug auf künftige Mitglieder der OCCAR wird in der Einladung zum Beitritt nach Artikel 53 des OCCAR-Übereinkommens festgelegt.

#### Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die Zugang zu als SECRET oder CONFIDENTIAL eingestuften Informationen benötigen oder haben können, in angemessener Weise einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen, und die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen.

(2) Die Bedingungen für den Zugang zu als CONFIDENTIAL oder SECRET eingestuften Informationen richten sich nach den Sicherheitsvorschriften der OCCAR.

#### Artikel 6

(1) Die betroffenen Vertragsparteien untersuchen alle Fälle, in denen Gewissheit oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Rahmen dieses Übereinkommens zur Verfügung gestellte oder entstandene geheimhaltungsbedürftige Informationen an Unbefugte weitergegeben, offen gelegt oder verloren worden sind.

(2) Die betroffene(n) Vertragspartei(en) unterrichtet(n) die anderen Vertragsparteien und die OCCAR unverzüglich über solche Vorkommnisse, die abschließenden Ergebnisse der Untersuchung und die zur Verhütung von Wiederholungsfällen getroffenen Maßnahmen.

#### Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach Artikel 12 Buchstabe g und Artikel 42 des OCCAR-Übereinkommens beschlossenen Sicherheitsvorschriften der OCCAR mit diesem Übereinkommen in Einklang stehen.

(2) Zur Erörterung aller Sicherheitsaspekte wird ein Sicherheitsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern von Nationalen Sicherheitsbehörden/Beauftragten Sicherheitsbehörden jeder Vertragspartei zusammen.

#### Artikel 8

Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht, andere, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht berührende Übereinkünfte über den Austausch von geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Urheber sie sind, zu schließen.

#### Artikel 9

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsparteien; es tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben. Der Verwahrer notifiziert allen Vertragsparteien und der OCCAR das Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

(2) Die Regierung der Französischen Republik ist der Verwahrer dieses Übereinkommens.

(3) Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien erörtern die Vertragsparteien jeden Änderungsvorschlag zu diesem Überein-

2) For the purpose of this Agreement France shall protect OCCAR RESTRICTED information and national RESTRICTED information of the other Parties in accordance with the protective measures agreed by the Parties for OCCAR RESTRICTED. The other Parties of this Agreement shall protect the French national protective marking DIFFUSION RESTREINTE according to the measures agreed by the Parties for OCCAR RESTRICTED.

3) The table of equivalency for new Members of OCCAR shall be determined in the invitation made in accordance with Article 53 of the OCCAR Convention.

#### Article 5

1) The Parties shall ensure that all persons who require or may have access to information classified SECRET or CONFIDENTIAL are appropriately security cleared, before they take up their duties, and have a “need-to-know”.

2) Arrangements for access to information classified CONFIDENTIAL or SECRET shall be as defined in the OCCAR Security Regulations.

#### Article 6

1) The relevant Parties shall investigate all cases in which it is known or where there are grounds for suspecting that classified information provided or generated pursuant to this Agreement has been disclosed to unauthorised persons, compromised or lost.

2) The relevant Party(ies) shall promptly inform the other Parties and OCCAR of such occurrences, and of the final results of the investigation and of the corrective action taken to prevent recurrences.

#### Article 7

1) The Parties shall ensure that the OCCAR Security Regulations adopted in accordance with Articles 12 (g) and 42 of the OCCAR Convention are in compliance with the provisions of this Agreement.

2) A Security Committee shall be established to consider all aspects of security. It shall be composed of representatives of NSA's/DSA's of each Party.

#### Article 8

This Agreement in no way prevents the Parties from making other Agreements relating to the exchange of classified information originated by them and not affecting the scope of the present Agreement.

#### Article 9

1) This Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval by the Parties and shall enter into force 30 days after deposit by all signatories of their instruments of ratification, acceptance or approval. The depositary shall notify all Parties and OCCAR of the date of entry into force of this Agreement.

2) The Government of the French Republic shall be the depositary of this Agreement.

3) The Parties shall, at the request of any one of them, discuss any proposal for amending this Agreement. Any proposal

kommen. Jeder durch Entscheidung aller Vertragsparteien beschlossene Änderungsvorschlag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach Absatz 1. Die Änderung tritt 30 Tage nach Eingang der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden der Vertragsparteien beim Verwahrer in Kraft; der Verwahrer notifiziert allen Vertragsparteien und der OCCAR das Datum des Inkrafttretens der Änderung. Neue Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind durch Änderungen, die in Kraft getreten sind, automatisch gebunden.

#### Artikel 10

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird durch Konsultationen unter den Vertragsparteien beigelegt. Bis zur Beilegung der Streitigkeit erfüllen die Vertragsparteien weiterhin alle ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen.

(2) Streitigkeiten werden zur Beilegung nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder sonstige juristische Personen verwiesen.

#### Artikel 11

(1) Ergeht eine Einladung zum Beitritt nach Artikel 53 des OCCAR-Übereinkommens, so ist für den Beitritt zum OCCAR-Übereinkommen die gleichzeitige Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen erforderlich.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für dieses neue Mitglied an dem Tag in Kraft, an dem das OCCAR-Übereinkommen für es in Kraft tritt.

#### Artikel 12

(1) Eine Vertragspartei darf weder von diesem Übereinkommen noch vom OCCAR-Übereinkommen zurücktreten, ohne auch von dem jeweils anderen zurückzutreten.

(2) Nach Rücktritt von diesem Übereinkommen und vom OCCAR-Übereinkommen erfüllt die betreffende Vertragspartei weiterhin ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Paris am 24. September 2004 in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt jedem Unterzeichner und allen beitretenden Staaten eine gehörig beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung der Französischen Republik  
For the Government of the French Republic  
F r a n ç o i s L u r e a u

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
K l a u s N e u b e r t

Für die Regierung des Königreichs Belgien  
For the Government of the Kingdom of Belgium  
P i e r r e - E t i e n n e C h a m p e n o i s

Für die Regierung der Italienischen Republik  
For the Government of the Italian Republic  
E m i l i o d e M e s e

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland  
For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland  
J o h n H o l m e s

adopted by a decision of all the Parties shall be subject to ratification, acceptance or approval by them in accordance with the provisions in paragraph 1 of this Article. The amendment shall enter into force 30 days after the depositary has received instruments of ratification, acceptance or approval from the Parties, and the depositary shall notify all Parties and OCCAR of the date of entry into force of the amendment. Any new Party to this Agreement shall be automatically bound by the amendment once the amendment has entered into force.

#### Article 10

1) Any dispute regarding the interpretation or application of this Agreement shall be settled by consultation between the Parties. Pending settlement of any dispute, the Parties shall continue to fulfil all their obligations under this Agreement.

2) Disputes shall not be referred to a third State, international organisation or any other legal entity for settlement.

#### Article 11

1) When an invitation is issued under Article 53 of the OCCAR Convention, the accession to the OCCAR Convention shall require the simultaneous deposit of an instrument of accession to this Agreement.

2) This Agreement shall then enter into force for such new Member on the day on which the OCCAR Convention enters into force for it.

#### Article 12

1) A Party shall not withdraw from either this Agreement or the OCCAR Convention unless it also withdraws from the other.

2) Upon withdrawal from this Agreement and the OCCAR Convention the Party concerned shall continue to meet its obligations under the provisions of this Agreement.

In witness whereof the undersigned, duly authorised to this effect by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done at Paris on 24 September 2004 in the English, French, German and Italian languages, all four texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the French Republic which shall transmit a duly certified copy to each of the signatories and any acceding State.

## Denkschrift zu dem Übereinkommen

### I. Allgemeiner Teil

Am 9. September 1998 wurde zwischen den Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Italiens sowie Großbritannien und Nordirlands ein Übereinkommen zur Gründung einer Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement – OCCAR) – nachfolgend als OCCAR-Übereinkommen bezeichnet – geschlossen, in der die vier Unterzeichnerstaaten bei der Rüstungsproduktion und -beschaffung zusammenarbeiten. Im Jahre 2003 ist Belgien der OCCAR beigetreten; Spanien und die Türkei haben Beitritts-Interessen bekundet. Mit der OCCAR ist eine zwischenstaatliche Organisation geschaffen worden, um Rüstungsprogramme, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen werden, zu koordinieren und zu beaufsichtigen sowie gemeinsame zukunftsorientierte Tätigkeiten zu fördern. Dadurch soll die Effizienz des Managements bei Kooperationsvorhaben hinsichtlich der Kosten, Zeitplanung und Leistungserbringung erhöht sowie die Herausbildung eines einheitlichen Marktes bewirkt werden.

In Artikel 42 des OCCAR-Übereinkommens ist geregelt, dass der Aufsichtsrat Sicherheitsvorschriften beschließen kann. In diesen Vorschriften sollen Regelungen hinsichtlich der Bewegung von Personal, Informationen und Material, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Informationen an Dritte und die Mitwirkung der für die Sicherheit zuständigen Stellen an dem bei Besuchen einzuhaltenden Verfahren festgelegt werden, und zwar möglichst ohne unnötige Einschränkungen.

Der Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen innerhalb der OCCAR setzt voraus, dass dies auf der Basis gemeinsamer Grundsätze und Mindestmaßstäbe geschieht, die von allen Mitgliedstaaten und von OCCAR-Organen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Ausschüsse) angewendet werden. Jeder Mitgliedstaat muss darauf vertrauen können, dass seine die OCCAR-Kooperationsprogramme betreffenden Geheimnisse auch innerhalb der Organisation als Ganzes wirksam geschützt werden.

Aus den Grundsätzen und Mindestmaßstäben für die Sicherheit ergibt sich ferner die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle ihre Staatsangehörigen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher benötigen, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dies schließt auch die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland ein, Beschäftigte deutscher Staatsangehörigkeit bei OCCAR-Organen sowie Beschäftigte bei mit OCCAR-Aufträgen betrauten Firmen in Deutschland im Falle des Zugangs zu OCCAR-Verschlusssachen einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Diesen Vorgaben soll mit dem vorliegenden Geheim-schutzübereinkommen entsprochen werden.

### II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens:

#### Zur Präambel

Hierbei handelt es sich um eine allgemein gehaltene Zielvorgabe für die nachfolgenden Einzelregelungen des

Geheim-schutzübereinkommens. Als wesentliche Punkte sind hervorzuheben

- die Notwendigkeit des Austausches von Verschlusssachen bei der Aufgabenerfüllung seitens der OCCAR sowie
- die Absicht, die Sicherheit von Verschlusssachen zu gewährleisten, die innerhalb der OCCAR entstehen oder ihr von den Mitgliedstaaten überlassen werden.

#### Zu Artikel 1

Der Artikel regelt die Definition von Verschlusssachen und ihre Kennzeichnung.

#### Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten beim Umgang mit Verschlusssachen sowie die Modalitäten der Weitergabe von Verschlusssachen an Dritte.

#### Zu Artikel 3

In diesem Artikel sind die Geheimhaltungsgrade definiert. Die Definitionen befinden sich im Einklang mit Artikel 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867).

#### Zu Artikel 4

Der Artikel enthält die Vergleichbarkeitstabelle der OCCAR-Geheimhaltungsgrade mit den nationalen Geheimhaltungsgraden der Mitgliedstaaten sowie das Verfahren für entsprechende Festlegungen für künftige Mitgliedstaaten.

#### Zu Artikel 5

In diesem Artikel sind die Bedingungen für den Zugang von Personen zu Verschlusssachen festgelegt.

Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung für deutsche Staatsangehörige, die bei OCCAR-Organen beschäftigt werden bzw. Zugang zu Verschlusssachen erhalten sollen, wird nach den Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) durchgeführt.

#### Zu Artikel 6

Dieser Artikel enthält die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Falle eines unkorrekten Umgangs mit Verschlusssachen.

#### Zu Artikel 7

Dieser Artikel nimmt Bezug auf Artikel 12 Buchstabe g und Artikel 42 des OCCAR-Übereinkommens (BGBl. 2000 II S. 414) und bindet den OCCAR-Aufsichtsrat bei seiner Beschlussfassung der Sicherheitsvorschriften an die einschlägigen Bestimmungen dieses Geheim-schutzübereinkommens. Außerdem wird die Einrichtung eines Sicherheitsausschusses als Organ der OCCAR geregelt.

**Zu Artikel 8**

Nach diesem Artikel können die Mitgliedstaaten auch andere Abkommen über den Austausch von Verschlusssachen schließen. Diese dürfen allerdings den Anwendungsbereich dieses Geheimschutzübereinkommens nicht berühren.

**Zu Artikel 9**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Geheimschutzübereinkommens nach Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsparteien 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde (Abs. 1), bestimmt als Verwahrer die Regierung der Französischen Republik, bei der auch das OCCAR-Übereinkommen vom 9. September 1998 hinterlegt ist (Abs. 2) sowie das Verfahren für Änderungen dieses Geheimschutzübereinkommens und deren Inkrafttreten (Abs. 3).

**Zu Artikel 10**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Geheimschutzübereinkommens können nur im Wege der Konsultation unter den Vertragsparteien beigelegt werden.

**Zu Artikel 11**

Dieser Artikel stellt ein Junktim zwischen dem Beitritt weiterer Staaten zur OCCAR gemäß Artikel 53 des OCCAR-Übereinkommens und diesem Geheimschutzübereinkommen her. Beitrittskandidaten ist zur Auflage zu machen, gleichzeitig dem Geheimschutzübereinkommen beizutreten.

**Zu Artikel 12**

Auch bei der Kündigungsklausel des Artikels 12 besteht ein Junktim zwischen dem OCCAR-Übereinkommen und diesem Geheimschutzübereinkommen. Der Rücktritt einer Vertragspartei ist nur gleichzeitig von beiden möglich. Nach einem Rücktritt sind die noch vorhandenen Verschlusssachen gemäß dem OCCAR-Geheimschutzübereinkommen weiterhin zu schützen.

**Zu-Urkund-Vermerk**

Der Wortlaut der Textfassung in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache ist gleichermaßen verbindlich. Die Textfassungen werden in einer gemeinsamen Urschrift bei der Regierung der Französischen Republik archiviert, die den Regierungen der Mitgliedstaaten beglaubigte Abschriften übermittelt.